

### Urlaubsverfall: Arbeitgeber müssen Initiative ergreifen

Sollen Urlaubsansprüche von Mitarbeitern am Ende eines Jahres verfallen, müssen Arbeitgeber aktiv werden. Denn die angesammelten Erholungstage „verschwinden“ nur dann, wenn Arbeitnehmer zuvor ausdrücklich auf diese Gefahr hingewiesen wurden. Dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofes wurde jetzt in Deutschland vom Landesarbeitsgericht (LAG) Köln umgesetzt – zum Nachteil eines Apothekers. Der hatte mit einem Boten vereinbart, dessen Urlaubsansprüche durch Arbeitszeitverkürzungen auszugleichen. Als das Arbeitsverhältnis beendet wurde, verlangte der Bote Geld für die noch nicht genommenen Urlaubstage und bekam vor dem LAG Recht. Dem Arbeitgeber obliege „die Initiativlast“, im laufenden Kalenderjahr den Arbeitnehmer konkret aufzufordern, den Urlaub zu nehmen. Diese Obliegenheit beziehe sich auch auf die vorangegangenen Kalenderjahre.

### Geld für Professorentitel: Arzt kann Betriebsausgaben geltend machen

Ein Professorentitel ist gut für das eigene Renommee und vor allem den Ruf einer Praxis. Das sieht auch das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht so, das deshalb einem Arzt erlaubte, Gelder, die dieser für die Erlangung eines Professorentitels zahlte, als Betriebsausgaben geltend zu machen. Die Führung des Professorentitels habe „eine sehr hohe erwerbswirtschaftliche Bedeutung“, so dass die private Veranlassung dahinter zurücktrete, urteilten die Richter. Der Arzt, Partner einer hochspezialisierten Praxis, hatte einen „Wissenschaftsvertrag“ mit einer GmbH geschlossen, der darauf gerichtet war, dass die Gesellschaft mit Unterstützung des Doktors diesem eine Professur, Gastprofessur, Honorarprofessur oder außerplanmäßige Professur an einer Universität innerhalb der EU verschaffe. In einem ähnlichen Fall hatte das Finanzgericht Münster einem Zahnarzt die Geltendmachung von Betriebsausgaben versagt.

### Apotheken dürfen Kleinigkeiten bei Rx-Arzneien nicht verschenken

Brötchen- oder Ein-Euro-Gutscheine für Apothekenkunden sind nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) kein Klacks – und dürfen deshalb beim Kauf von Rx-Medikamenten nicht mehr abgegeben werden. Die Begründung des Gerichts: 2013 habe der Gesetzgeber das Heilmittelwerbegesetz geändert und eindeutig festgelegt, dass jede Werbegabe gegen die Preisvorschriften des Arzneimittelgesetzes verstößt. Diese Regelung dürfe nicht unterlaufen werden. Deshalb könne auch nicht argumentiert werden, dass solche geringwertige Kleinigkeiten nicht geeignet seien, die Interessen der Apothekenkunden spürbar zu beeinträchtigen.

### Aus für Honorarpflegekräfte - BSG: Freie Mitarbeit nur im Ausnahmefall

Honorarpflegekräfte in stationären Einrichtungen sind in der Regel keine selbstständigen Mitarbeiter, sondern Angestellte. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, nachdem es auch Honorarärzte als „grundsätzlich“ sozialversicherungspflichtig eingestuft hat (siehe Intime Juni 2019). Honorarpflegekräfte seien „im Regelfall“ in die Organisations- und Weisungsstruktur der Pflegeeinrichtung eingegliedert, so die Richter. Unternehmerische Freiheiten seien kaum denkbar. Selbständigkeit könne nur ausnahmsweise angenommen werden. Hierfür müssten dann aber gewichtige Indizien sprechen. Bloße Freiräume bei der Aufgabenerledigung, zum Beispiel ein Auswahlrecht der zu pflegenden Personen oder bei der Reihenfolge der einzelnen Pflegemaßnahmen, reichten dafür nicht, so das BSG.

### Palliativmediziner im Netzwerk arbeitet selbstständig

Ein Arzt, der in einem Netzwerk für Palliativversorgung aufgrund eines Kooperationsvertrages arbeitet, kann als Selbstständiger eingestuft werden, wenn die Umstände des Einzelfalles dies zulassen. Das hat das Landessozialgericht

(LSG) Bayern betont. Die Deutsche Rentenversicherung hatte den Palliativmediziner als Angestellten einstufen wollen, u.a. mit dem Argument, dass er sein Honorar nicht durch Abrechnung mit den Kassen, sondern als Stundenlohn erhalte. Dagegen hielt das LSG, dass sich das unternehmerische Risiko des Arztes schon daraus ergebe, dass er die teure Fortbildung zum Palliativmediziner selbst gezahlt hat.

## Klinik haftet für psychische Erkrankung bei Angehörigen

Auch für das seelische Leid der Angehörigen eines Patienten können Kliniken haftbar gemacht werden. Das geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hervor. Im konkreten Fall hatte eine Frau ein Krankenhaus verklagt, nachdem bei ihrem Ehemann aufgrund eines Behandlungsfehlers Komplikationen nach einer Darmspiegelung aufgetreten waren. Ihr Mann habe mehrere Wochen in akuter Lebensgefahr geschwebt. Sie habe deshalb Depressionen und Angstzustände bekommen, so die Frau. Das Oberlandesgericht (OLG) wertete die Beschwerden der Klägerin als „allgemeines Lebensrisiko“. Der BGH attestierte dagegen, dass die seelischen Zustände ein außergewöhnliches Ausmaß erreicht haben. Das OLG muss deshalb nun prüfen, ob die psychische Erkrankung auf dem lebensbedrohlichen Zustand des Ehemannes beruht.

## Geschenktes Geld für Immobilie kann zurückverlangt werden

Was nun? Eltern schenken ihrem erwachsenen Kind Geld, damit dieses mit seinem Lebenspartner eine Immobilie kaufen kann. Nach kurzer Zeit ist die Liebe erloschen, die Eltern wollen von dem Ex-Partner wenigstens die Hälfte des geschenkten Geldes zurück. Geht das? Unter Umständen ja, sagt der Bundesgerichtshof. Nichts ist zwar für die Ewigkeit. Wenn die Trennung in weniger als zwei Jahren nach dem Kauf erfolgt, könne aber davon ausgegangen werden, dass die Schenker nichts geschenkt hätten, wenn das baldige Ende der Liebe absehbar gewesen wäre, so der BGH.

## „Steuern sparen Gewinne steigern“ - Start unseres kostenlosen Podcasts

Wir freuen uns sehr darauf, ab Herbst mit unserem neuen Podcast „Steuern sparen Gewinne steigern“ zu beginnen.

Sie dürfen sich auf leicht bekömmliche und verständlich umsetzbare Steuer-Tipps und Informationen freuen, die Sie jederzeit und auf Abruf als kurze Audio-Beiträge ganz einfach und überall anhören oder downloaden können.

In den wöchentlichen Episoden bekommen Sie zu verschiedensten Themenbereichen hilfreiche Tipps zum einfachen umsetzen. So können Sie für Ihr Unternehmen und Ihr Team die Gewinne steigern und Steuern sparen.

Was ist ein Podcast? Durch den Podcast können Sie Audiobeiträge über eine Podcast App oder den Computer jederzeit abrufen, herunterladen und anhören, wann und wo sie wollen. Der Vorteil vom Audio-Podcast besteht darin, dass Sie keinen Bildschirm benötigen. Sie können Podcasts hören um Wartezeiten zu überbrücken, beim Autofahren, im Stau, bei der Hausarbeit, beim Sport und bei vielen anderen Tätigkeiten nebenbei. In regelmäßigen Abständen werden neue Episoden veröffentlicht. Den Podcast können Sie kostenlos abonnieren. Durch das abonnieren des Podcasts werden die Folgen automatisch geladen und stehen dann zum anhören bereit. Dadurch verpassen sie keine Folge mehr und sie müssen sich nicht um die nächste Folge kümmern. Werden die Episoden unterwegs ohne WLAN geladen, verbrauchen sie Datenvolumen. Bei den meisten Podcast-Apps können Sie einstellen, dass die Episoden automatisch geladen werden, wenn sie mit dem WLAN verbunden sind, das schont das Datenvolumen.

Diplom Finanzwirtin (FH) Steuerberaterin Sabine Banse-Funke, Fachberaterin im Gesundheitswesen, gibt wertvolle Informationen, alltagstauglich Impulse und Erfahrungen aus über 20 Jahren weiter, die einfach umgesetzt werden können. Bei rechtlichen Themen unterstützt Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht Ralf Leibecke.



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

[www.vesting-stb.de](http://www.vesting-stb.de)